

## **Beitrags- und Abgabenordnung für die Volleyballsparte im VfL Westercelle e.V.**

### §1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Beitrags- und Abgabenordnung ist die Satzung des VfL Westercelle e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung und § 5 Abs. 4 der Spartenordnung der Volleyballsparte.
- (2) Die Vorgaben zur Budgetplanung sowie die Abrechnungsrichtlinien des VfL Westercelle e.V. sind für alle Regelungen dieser Beitrags- und Abgabenordnung verbindlich.

### §2 Spartenbeiträge

- (1) Für alle Mitglieder der Volleyballsparte wird ein Spartenbeitrag (§5 Abs. 2 der Spartenordnung) in folgender monatlicher Höhe wie folgt erhoben:
  - a) Beitrag für Einzelmitglieder: 3,50€
  - b) Beitrag für Familien: 4,50€
- (2) **Sonderfälle sowie** Sozial- und Härtefälle können auf Antrag von der Spartenleitung und unter Vorlage geeigneter Nachweise von der Zahlung des Spartenbeitrags ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Bei der jährlichen ordentlichen Spartenversammlung zu Beginn des Kalenderjahres ist von der Spartenleitung oder dem Kassenwart über die Verwendung der Spartenbeiträge Bericht zu erstatten. Der Bericht muss Aufschluss über alle von der Sparte getätigten Einnahmen aus dem Spartenbeitrag und deren Verwendung geben.
- (4) Bei der jährlichen ordentlichen Spartenversammlung zu Beginn des Kalenderjahres ist von der Spartenversammlung über die Beitragshöhe neu zu entscheiden. Voraussetzung für die Regelung und Festsetzung der Höhe des Spartenbeitrages ist der Bericht der Spartenleitung bzw. des Kassenwartes (§2 Abs. 3)
- (5) **Eine Änderung des Spartenbeitrags (§2 Abs. 4) wird zum 1. Januar des Folgejahres nach Beschluss der Spartenversammlung wirksam.**
- (6) Änderungen im Mitgliedsstatus, die Auswirkung auf den Spartenbeitrag haben, sind der Spartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Spartenbeitrag wird vom VfL Westercelle zusammen mit dem Vereinsbeitrag eingezogen.
- (8) Für Spartenmitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres der Sparte beitreten, wird der Spartenbeitrag am Ersten des Monats fällig, in dem der Beitritt zur Sparte erklärt wird.
- (9) Der Spartenbeitrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Sparte zu entrichten. Eine rückwirkende Erstattung ist ausgeschlossen
- (10) Ausgaben aus dem Spartenbeitrag sind ausschließlich für die Zwecke der Sparte zu tätigen. Sämtliche Ausgaben dürfen vom Kassenwart nur aufgrund eines Beschlusses der Spartenleitung veranlaßt werden. Die Spartenleitung ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Spartenbeiträge verantwortlich.

### §3 Spartenabgaben

- (1) Zusätzliche Abgaben (§ 5 Abs. 3 der Spartenordnung) werden nicht erhoben.

#### §4 Änderung der Beitrags- und Abgabenordnung

Änderungen der Beitrags- und Abgabenordnung werden von der Spartenversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

#### §5 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Beitrags- und Abgabenordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Ordnungen des Vereins entsprechend.

#### §6 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Abgabenordnung tritt zum 01.\_\_.2020 nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Celle, \_\_.\_\_.2020

\_\_\_\_\_gez. Nowatschin\_\_\_\_\_  
(Harald Nowatschin, 1. Vorsitzender des VfL Westercelle e.V.)